



Bundesamt für Verbraucher:innengesundheit (BAVG)

Mit 1.1.2021 wurde das Bundesamt für Verbraucher:innengesundheit (BAVG) gemäß § 1 Abs. 1 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) eingerichtet und wird die operative Tätigkeit mit 1.1.2022 aufnehmen. Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Verbraucher:innengesundheit wird die als serviceorientiert eingerichtete Behörde einen wesentlichen Beitrag im Bereich von Import- und Exportaufgaben leisten.

Erteilung von Ausfuhrberechtigungen

Sofern eine Ausfuhrberechtigung aufgrund der Vorgaben der Drittländer für die Ausfuhr von Waren (Lebensmittel tierischer Herkunft) benötigt wird, ist ab 1.1.2022 das BAVG für die Erteilung von Ausfuhrberechtigungen und die damit zusammenhängenden Kontrollen von Betrieben. gem. § 6c Abs. 1 Z 2 GESG in Verbindung mit § 51 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) die zuständige Behörde.



Betriebe, die aufgrund der Vorgaben der Drittländer eine Ausfuhrberechtigung benötigen, können einen Antrag je Drittland im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) unter vis.statistik.at stellen.



Nach Überprüfung des Erstantrags und Einreichung aller erforderlichen Dokumente wird, falls erforderlich, ein Termin für eine Vor-Ort-Kontrolle vereinbart. Nach erfolgter und positiv beurteilter Kontrolle wird die Ausfuhrberechtigung gem. § 51 LMSVG erteilt.

Mehr Informationen über das BAVG sowie den BAVG Gebührentarif finden Sie unter: www.bavg.gv.at.



Weiterführende Informationen über drittlandspezifische Anforderungen an Exporte können Sie der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit (www.kvg.gv.at) sowie der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsstelle der Wirtschaftskammer entnehmen.



Fragen können unter export@bavg.gv.at gestellt werden.